



---

## **Informationen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Die Straubinger Justiz ist trotz der derzeitigen Pandemie weiterhin für Sie und Ihre Rechtsangelegenheiten da. Bitte helfen auch Sie mit, dass es uns gelingt, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen.

Die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus ist äußerst dynamisch, so dass sich auch kurzfristig Veränderungen ergeben können. Informieren Sie sich bitte dazu auf der Homepage des Amtsgerichts Straubing unter:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerechte/straubing/>

und auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/corona/>

### **So können Sie mithelfen:**

Verlegen Sie bitte die nicht eiligen oder sonst aufschiebbaren Rechtsgeschäfte auf einen späteren Zeitpunkt.

Kommunizieren Sie bitte nach Möglichkeit mit der Straubinger Justiz nur schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mittels des elektronischen Rechtsverkehrs. Näheres zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/>

Beachten Sie bitte, dass Rechtshandlungen per E-Mail leider derzeit weder zulässig noch wirksam sind!

## Betreten der Gebäude der Straubinger Justiz

Sie dürfen die Gebäude der Straubinger Justiz **nicht betreten**, wenn Sie oder Ihre Begleitpersonen

- positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getestet wurden oder auf behördliche Anordnung einer Quarantäne unterliegen.  
Dies gilt für die Dauer der Krankheit bzw. Quarantäne;
- oder Atemwegsprobleme oder unspezifische Allgemeinsymptome (Fieber ab 37,5 Grad, Kopf- oder Gliederschmerzen) haben;
- oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten;
- oder sich in den letzten 14 Tagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hatten. Dies gilt nicht für Personen, die aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einreisen.

**Gehören Sie selbst zu diesem Personenkreis, haben aber eine gerichtliche Ladung erhalten, beachten Sie bitte:**

Gerichtlichen Ladungen ist grundsätzlich Folge zu leisten (vgl. hierzu die der Ladung beigefügte Belehrung)!

Nehmen Sie bitte so früh wie möglich telefonisch, schriftlich, per Fax oder mittels elektronischen Rechtsverkehres (bitte nicht per E-Mail) Kontakt auf zu dem Aussteller der Ladung (Richter/in, Rechtspfleger/in). Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in der Ladung. Beachten Sie bitte unbedingt dessen/deren eventuelle weitere Anordnungen.

Bei Betreten der Gebäude der Straubinger Justiz wird Besuchern und Beteiligten (z. B. Anwälten, Parteien, Zeugen und Sachverständigen) mit einem kontaktlosen Gerät **Fieber gemessen**. Ferner müssen Besucher und Beteiligte eine **Selbstauskunft** ausfüllen, um evtl. auch aufgrund dieser Angaben risikobehaftete Personen zurückweisen zu können.

Bitte nutzen Sie bereits beim Betreten der Gebäude die **Desinfektionsmittelspender**.

## Mund-Nase-Bedeckung

Ab dem 11. Mai 2020 gilt: Beim Betreten der Gebäude und in den **öffentlich zugänglichen Bereichen** (Aufzüge, Flure, Sanitärräume usw.) haben alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, **welche mitgebracht werden muss**.

Besucher und Verfahrensbeteiligte müssen auch beim Betreten von **Dienstzimmern** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dienstzimmer können nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden. Die Mitarbeiter werden dann ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

In den **Sitzungssälen** entscheiden allerdings die Vorsitzenden Richter/Richterinnen in richterlicher Unabhängigkeit, ob und in welchem Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden beziehungsweise abgenommen werden muss. Grundsätzlich gilt in öffentlichen Gerichtsverhandlungen für die Verfahrensbeteiligten das Vermummungsverbot gemäß § 176 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz. Die Kommunikation „von Angesicht zu Angesicht“ ist ein zentrales Element im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren. Allerdings können die Vorsitzenden als sitzungspolizeiliche Maßnahme Ausnahmen von dem Vermummungsverbot gestatten und auch eine Bedeckungspflicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Gerichtssaal anordnen. Diese Entscheidung erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit und unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls.

## Aufenthalt in den Justizgebäuden

Halten Sie sich in einem Justizgebäude auf, so

- halten Sie bitte wenigstens **1,5 Meter Abstand** zu anderen Personen,
- beachten Sie bitte die allgemein bekannten **Hygienemaßnahmen**;
- nutzen Sie bitte so oft wie möglich die Wasch- und **Desinfektionsmöglichkeiten**;
- benutzen Sie **Aufzüge** bitte immer nur allein (bzw. nur zusammen mit Ihrer Begleitperson) und gewähren Sie bitte den Personen Vorrang, die zwingend auf die Nutzung des Aufzuges angewiesen sind.

Bitte denken Sie daran, die Direktorin des Amtsgerichts unverzüglich zu **verständigen**, falls Sie oder Ihre Begleitpersonen innerhalb der kommenden zwei Wochen **positiv** auf COVID-19 getestet werden sollten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage dieses Gerichts:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/straubing/>

## **Besondere Hinweise zu Verhandlungen und Anhörungen**

Ob und wann Gerichtstermine stattfinden, entscheiden die Richterinnen und Richter in Ausübung ihrer richterlichen Unabhängigkeit und in Ansehung ihrer richterlichen Pflichten. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie zu einem Termin erscheinen müssen, so nehmen Sie umgehend Kontakt mit der zuständigen Geschäftsstelle auf. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Ladung.

Gerichtsverhandlungen bleiben, dort wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter öffentlich. Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, treffen jeweils die Vorsitzenden. Nach den Gegebenheiten vor Ort wird die Zahl der Zuschauer so beschränkt, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Auch bauliche Veränderungen der Sitzungssäle werden zu Ihrem Schutz vorgenommen.

**Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Maßnahmen und danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Mithilfe!**